

verfahren gegen den Angeklagten rechtswirksam zu begründen. Dieser elementare prozessuale Grundsatz über die Zulässigkeit des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens, dessen Einhaltung schon von den Untersuchungsorganen und vom Staatsanwalt zu beachten ist und vor allem auch vom Gericht bei der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens geprüft werden muß, ist im vorliegenden Fall gröblich verletzt worden. Die Geschädigte hat keinen den Anforderungen des § 268 Abs. 1 StPO entsprechenden Schadensersatzantrag gegen die Angeklagten gestellt. Ausweislich ihres bei den Akten befindlichen Schreibens an den Staatsanwalt vom 17. März 1962 hat sie beantragt, „den Betrieb“ für den ihr durch den Arbeitsunfall entstandenen Schaden haftbar zu machen. Ein inhaltlich gleicher — wenn auch nicht einmal von ihr unterschriebener — Antrag vom 18. April 1962 gegen „die Ziegelwerke Z.“ befindet sich ebenfalls bei den Akten. Erst in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht am 22. Mai 1962, also nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, hat sie dann beantragt, die Angeklagten zum Schadensersatz zu verurteilen.

Danach ist festzustellen, daß die Einbeziehung der zivilrechtlichen Schadensregelung in das Strafverfahren gegen die Angeklagten unzulässig war; ihre Verurteilung zum Schadensersatz ist gesetzwidrig. Das Kreisgericht hätte den Antrag aus den erörterten verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig abweisen müssen.

Die Gesetzwidrigkeit des Verfahrens ist auch nicht dadurch beseitigt worden, daß den Angeklagten — wie den Akten entnommen werden kann — der gegen den Betrieb gerichtete Schadensersatzantrag zusammen mit dem Beschluß über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zugestellt und in dem Eröffnungsbeschluß darauf hingewiesen worden ist, daß über den gestellten Schadensersatzantrag in der Hauptverhandlung mitentschieden werden soll; denn mit dieser Verfahrensweise konnte keine Änderung des von der Geschädigten gegen den VEB Ziegelwerke Z. gestellten Antrages bewirkt werden. Der verfahrensrechtliche Mangel ist auch nicht durch den von der Geschädigten in der Hauptverhandlung nunmehr geltend gemachten Anspruch behoben worden, weil dieser Antrag erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens und nicht, wie es § 268 Abs. 1 StPO fordert, bis zu diesem Zeitpunkt gestellt worden ist, so daß auch dieser Antrag unzulässig war. In diesem Zusammenhang ist nochmals nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich bei den in § 268 StPO statuierten verfahrensrechtlichen Grundsätzen um Verfahrensvorschriften handelt, deren Verletzung nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Stadium im Interesse der Rechtssicherheit notwendige Bestimmtheit des vom Antrag betroffenen und des Verfahrensgegenstandes nicht mehr beseitigt werden kann. Auch den Verfahrensvorschriften über das zivilrechtliche Anschlußverfahren kommt die rechtspolitische und den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie entsprechende Bedeutung zu, daß alle Verfahrensbeteiligten, so auch der Angeklagte, Kenntnis und Gewißheit über den Verfahrensgegenstand und den von einem Schadensersatzantrag des Geschädigten Betroffenen haben müssen. Das muß rechtzeitig innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geschehen, damit sie in die Lage versetzt werden, in der Hauptverhandlung ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, und der Angeklagte sich vorbereitet verteidigen kann.

Das Kreisgericht durfte deshalb bereits aus prozessualen Gründen nicht zu einer Verurteilung im Anschlußverfahren kommen**.

** Vgl. hierzu auch das Urteil des Obersten Gerichts vom 7. April 1961 - 2 Ust II 52/60 - (NJ 1961 S. 647 f.).

§ 42 I StGB; § 1 StEG.

1. Das Gericht muß vor der Anwendung des § 42 I StGB in jedem Fall konkret prüfen, ob das Gewerbeverbot im Hinblick auf die strafbare Handlung unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit die geeignete und notwendige Maßnahme ist, um den Täter an der Begehung weiterer Gesetzesverletzungen in Ausübung seines Berufs zu hindern und ihn zur künftigen Achtung seiner gesellschaftlichen und beruflichen Pflichten nachdrücklich anzuhalten.

2. Ist die Untersagung der Berufsausübung im Falle des Ausspruchs einer bedingten Verurteilung zulässig?

BG Dresden, Urt. vom 3. August 1962 — 4 BSB 266/62.

Der Angeklagte Helmut R. wurde durch Urteil des Kreisgerichts B. vom 6. Juli 1962 wegen Vergehens nach dem Lebensmittelgesetz gemäß § 4 Abs. I des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 in der Fassung vom 17. Januar 1936 und der Änderung vom 14. August 1943 in Verbindung mit § 11 der genannten Bestimmung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten bedingt und zu einer Geldstrafe in Höhe von 1500 DM verurteilt. Weiter wurde ihm gern. § 42 I StGB die Ausübung seines Gewerbes auf die Dauer von drei Jahren untersagt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist selbständiger Fleischermeister. Er ist Mitglied der Genossenschaft des Fleischerhandwerks. Die angesetzten Versammlungen besucht er regelmäßig.

In der Zeit vom März 1961 bis April 1962 hat der Angeklagte nachweislich in sechs Fällen etwa zwei Kilogramm und in einem Fall etwa 5 Kilogramm Rohfleisch mit Schweine- und Rindfleisch zu Wurst verarbeitet. Die genauen Daten konnten nicht mehr festgestellt werden. Der Angeklagte hat ausgeführt, daß er das Rohfleisch von seinem Sohn, dem Mitangeklagten Günter R., erhalten hat. Dieser hatte mehrere Male dem Roßschlächter S. beim Be- und Entladen von Rohfleisch geholfen und dafür zum Teil auch Rohfleisch als Entgelt erhalten. Zur Begründung der Verarbeitung des Rohfleisches zur Wurst erklärte der Angeklagte, daß er in der letzten Zeit des öfteren sehr fettes Fleisch geliefert bekommen habe und das Rohfleisch als Ersatz für mageres Rindfleisch verwandte. Dem Angeklagten war aber bekannt, daß es verboten ist, Rohfleisch mit Schweine- und Rindfleisch zu Wurst zu verarbeiten. Die so hergestellte Wurst hat der Angeklagte in seinem Laden verkauft und dabei nicht kenntlich gemacht, daß in dieser Wurst Rohfleisch enthalten war. Er hat auch den Preis der Wurst nicht verändert. Seinen strafbaren Handlungen lag das Interesse zugrunde, seiner Kundschaft viel Wurstsorten anzubieten. Der Angeklagte war schon vor längerer Zeit von dem Obermeister D. und von dem Vorsitzenden der Fleischereigenossenschaft wegen Verarbeitens von Rohfleisch zur Rede gestellt worden.

Auf Grund der Tatsache, daß der Angeklagte bisher noch nicht vorbestraft ist, hat das Gericht auf eine bedingte Verurteilung gem. § 1 StEG unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt. Zugleich hat das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 1500 DM verhängt. Das ausgesprochene Gewerbeverbot hat das Kreisgericht damit begründet, daß der Angeklagte sein Vergehen unter Mißbrauch seines Gewerbes und unter grober Verletzung der ihm kraft seines Gewerbes obliegenden Pflichten begangen habe. Das Verbot sei notwendig, um die Bevölkerung vor weiterer Gesundheitsgefährdung zu schützen, zumal der Angeklagte aus den Belehrungen des Obermeisters keine Schlußfolgerungen gezogen habe. Der Angeklagte hätte die strafbare Handlung sicher nicht begangen, wenn er in einem Kollektiv seines Berufsweiges arbeiten würde. Das Gericht sei deshalb auch der Überzeugung, daß der Angeklagte durchaus in seinem Beruf Weiterarbeiten könne, aber nicht als selbständiger Fleischermeister, sondern nur unter Anleitung eines zuverlässigen Leiters.